

Handreichung zum Umgang mit

Prüfungs-, Lehrveranstaltungen und Einsichtnahmen im Sommersemester 2021

Kontakt:

Abteilung 1.1 – Akademische Angelegenheiten, Prüfungs- und Hochschulrecht

E-Mail: pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de

Stand: 29.07.2021

Änderungen im Vergleich zur Vorversion sind in rot gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	4
2. Klausuren	5
2.1 Vorbereitung.....	6
2.2 Zugang.....	9
2.3 Durchführung	9
2.4 Klausurende	10
2.5 Sonderfall: E-Klausuren im ZuseLab	10
2.6 Sonderfall: Fernprüfungen.....	10
3. Mündliche Prüfungen	11
3.1 Rechtliche Möglichkeiten.....	11
3.2 Empfehlungen für die Durchführung.....	12
3.2.1 Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem.....	12
3.2.2 Mündliche Prüfung in Präsenzform.....	13
3.3 Verfahrenshinweise für Studierende.....	15
3.3.1 Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem.....	16
3.3.2 Mündliche Prüfung in Präsenzform.....	17
4. Abschlussarbeiten	18
4.1 Vorbereitungsarbeiten	18
4.2 Abgabe der Abschlussarbeit.....	19
4.3 Freiversuchsregelung.....	19
5. Lehrveranstaltungen in Präsenz	20
5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	20
5.2 Vorbereitung.....	20
5.3 Durchführung	21
5.4 Veranstaltungsende	22
6. Praktika	23

6.1	Rechtliche Möglichkeiten.....	23
6.2	Verfahren zur Beantragung der Durchführung eines Präsenzpraktikums	24
6.3	Vor Beginn des Praktikums	25
6.4	Zugang.....	25
6.5	Praktikumsbetrieb	26
6.6	Nach dem Praktikum	27
7.	Einsichtnahmen	27
7.1	Vorbereitung auf persönliche Einsichtnahmen.....	27
7.2	Zugang.....	29
7.3	Durchführung der Einsichtnahme	29
7.4	Ende der Einsichtnahme	29
7.5	Elektronische Einsichtnahmen	30

1. Ausgangssituation

Ziel dieser Handreichung ist es, die Durchführung von Klausuren, mündlichen Prüfungen (Einzelprüfungen, Gruppenprüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen, mündliche Promotionsprüfungen u.a.), Abschlussarbeiten, Praktika und Einsichtnahmen im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, der Coronaschutzverordnung sowie der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu regeln. Bei allen Prüfungs- und Lehrveranstaltungen sind die aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorgaben des RKI zwingend einzuhalten.

Die Coronaschutzverordnung differenziert zwischen **vier** verschiedenen Inzidenzstufen und ermöglicht mit Sinken der Inzidenzstufe weitere Öffnungen bzw. Lockerungen. Dementsprechend unterscheidet diese Handreichung zwischen folgenden Inzidenzstufen:

Stufe 0 – 7-Tage-Inzidenz höchstens 10

Stufe 1 – 7-Tage-Inzidenz von **über 10, aber** höchstens 35

Stufe 2 – 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50

Stufe 3 – 7-Tage-Inzidenz von über 50

Darüber hinaus findet man in der Coronaschutzverordnung und dieser Handreichung weitere Regelungen, wenn sowohl für die Städteregion Aachen als auch für ganz Nordrhein-Westfalen **übereinstimmend die Inzidenzstufen 1 oder 0 ausgewiesen werden**. Die RWTH bezeichnet diese **Stufen** als **„Doppelinzidenzstufe 1“ bzw. „Doppelinzidenzstufe 0“**. Die jeweils **maßgebliche** Inzidenzstufe wird auf der RWTH-Internetseite [Veranstaltungsübersicht nach Inzidenzstufen](#) angegeben.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer 7-Tages-Inzidenz von 100 auf landes- und/oder bundesrechtlicher Ebene Regelungen erlassen werden, die Einschränkungen vorsehen, die über die in Stufe 3 geregelten hinausgehen.

Neu ist zudem eine Testpflicht für bestimmte Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Inzidenzstufen, der wie folgt nachgekommen werden kann:

- Nachweis über die vollständige Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt
- Nachweis über eine überstandene Corona-Infektion (in deutscher oder englischer Sprache)
 Genesene, die in den letzten sechs Monaten (und vor mindestens 28 Tagen) an COVID-19 erkrankt waren (positives Testergebnis durch Labordiagnostik) oder Genesene (COVID-19-Erkrankung liegt länger als sechs Monate zurück) mit Erstimpfung (14 Tage nach Impfung)
- Negativer Testnachweis einer Teststelle (nicht älter als 48 Stunden), sog. Bürger-test

- einen in Zusammenhang mit einer Lehr- oder Prüfungsveranstaltung vorab durchgeführten Selbsttest unter Aufsicht (Organisation und Betreuung durch die jeweilige Hochschuleinrichtung)

In dieser Handreichung werden die Begriffe „Alltagsmaske“, „medizinische Maske“ und „Atemschutzmaske“ verwendet. Unter Alltagsmasken sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen zu verstehen. Bei medizinischen Masken handelt es sich um sogenannte OP-Masken. Der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske wird auch durch das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske, die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske wird auch durch das Tragen einer Atemschutzmaske genügt. Atemschutzmasken sind Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95).

Durch die Corona Pandemie treten in der Lehre besonders für Mitglieder von Risikogruppen und Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen vermehrt Probleme auf. Der AStA und die [Vertretung Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung an der RWTH Aachen \(VORSCHUB\)](#) bietet für Studierende Beratung zum Umgang mit diesen Problemen an.

2. Klausuren

Sofern für die Städteregion Aachen die Inzidenzstufe 1 bis 3 ausgewiesen ist, sind Präsenzprüfungen in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es besteht eine Testpflicht für alle Personen, die an der Prüfung teilnehmen (Studierende und Aufsichtspersonen),
- der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten (Ausnahmen für E-Prüfungen im ZuseLab sind in Ziffer 2.5 geregelt),
- es müssen auch während der Prüfung mindestens medizinische Masken getragen werden.

Es liegt im Ermessen der Prüfenden, ob sie für den Negativtestnachweis beaufsichtigte Selbsttests anbieten. Die Studierenden müssen jedoch frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob und unter welchen Bedingungen beaufsichtigte Selbsttests angeboten werden. **Nicht getestete oder nachweislich immunisierte Studierende werden auf den nächsten Prüfungstermin verwiesen und es wird der Notenvermerk „nicht zugelassen“ (NZ) eingetragen. Ein zeitgleiches digitales Prüfungsangebot ist nicht erforderlich. Kommt es durch die Nichtzulassung zur Klausur zu Härtefällen, besteht die Möglichkeit einen Härtefallantrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. wird in Stufe 1 bis 3 in der Regel ein zeitgleiches digitales Prüfungsangebot gemacht. Ein Anspruch auf ein zeitgleiches Präsenzangebot in getrennten Räumlichkeiten besteht in diesem Fall nicht. Sofern die Prüfenden es wünschen und Aufsichtspersonal freiwillig die Beaufsichtigung der „Testverweigerer“ übernimmt, kann das zeitgleiche digitale Prüfungsangebot um ein zeitgleiches Präsenzangebot in getrennten Räumlichkeiten ergänzt oder dadurch ersetzt werden.**

In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger entfällt die Testpflicht sowie die Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen. Letzteres nur, sofern der Klausorraum über eine ausreichende Belüftung oder Luftfilterung verfügt.

Aus Gründen der Planungssicherheit und des erheblichen organisatorischen Mehraufwands durch die Testpflicht wird empfohlen, alle Prüfungen des Sommersemesters zumindest als Fernprüfung zu planen und in Stufe 1 bis 3 auch als Fernprüfung durchzuführen.

Zwecks Kapazitätsplanung sollen daher alle Prüfungen als Fernprüfung bis zum 30.06.2021 in RWTHonline beantragt werden, auch wenn zunächst eine Präsenzprüfung angestrebt wird.

Besteht dennoch der Wunsch, Präsenzprüfungen in Stufe 1 bis 3 durchzuführen, sind die o.g. Voraussetzungen zwingend einzuhalten.

2.1 Vorbereitung

Klausuren dürfen nur in den durch das carpe diem!-Team und das Dezernat 10 zugewiesenen Hörsälen geschrieben werden. In diesen Hörsälen werden die zu nutzenden Sitzplätze mit Klebestreifen gekennzeichnet. Nicht gekennzeichnete Sitzplätze dürfen nicht genutzt werden, da die Einhaltung des Mindestabstands dann nicht mehr sichergestellt ist. Abweichend hiervon kann eine Klausur auch in anderen, geeigneten Räumlichkeiten geschrieben werden, wenn es sich um max. 25 Klausurteilnehmer/innen handelt und die hier nachfolgend beschriebenen Vorgaben ebenfalls umgesetzt werden. Um die Einhaltung dieser Voraussetzungen sicherzustellen, ist vor der Durchführung dieser Klausur eine individuelle [Gefährdungsbeurteilung](#) über die [Stabsstelle Arbeits- und Strahlenschutz](#) zu erstellen. Die in diesem Zusammenhang erarbeiteten Maßnahmen sind strikt umzusetzen und einzuhalten.

Bei allen uns bekannten zentral geplanten Klausuren werden für Sie ausreichende Klausurkapazitäten entsprechend Ihrer Anmeldezahlen gebucht. Hierbei werden die Vorbereitungszeiten um 15 Minuten verlängert, um die geänderten Maßnahmen zum Zugang zu ermöglichen.

Eine Liste aller verfügbaren Prüfungsräume sowie deren Klausurkapazitäten, angepasst an die Abstands- und Hygienevorgaben finden Sie [hier](#). Eine Übersicht der zusätzlichen angemieteten Prüfungsräume und weitergehende Informationen finden Sie [hier](#). Sollten die zugewiesenen Räume nicht ausreichen, zu groß sein oder Änderungen gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an die Raumvergabe (Raumvergabe@zhv.rwth-aachen.de). Sollten Sie darüber hinaus Räume zur Durchführung dezentral geplanter Klausuren benötigen, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Raumvergabe. Nur so kann der Zugang zu den Räumlichkeiten und eine überschneidungsfreie Buchung gewährleistet werden.

Der Liste der verfügbaren Hörsäle können Sie ebenfalls die zu nutzenden Zugänge zu den jeweiligen Hörsälen entnehmen. Bitte weisen Sie die Studierenden auf die jeweils zu nutzenden Zugänge hin. Ziel ist es, in größeren Gebäuden mit mehreren Zugängen Ansammlungen von Personen zu verhindern. In allen Gebäuden werden die Wege vom Eingang zum jeweiligen Hörsaal gekennzeichnet. Bei Rückfragen, wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Hausmeister vor Ort.

Alle Klausuren müssen einschließlich des erforderlichen Notizpapiers vorher geheftet sein. Sie müssen im Hörsaal vor Klausurbeginn auf die Sitzplätze mit der Schrift nach unten verteilt werden. Die Klausuren dürfen erst zu Beginn der Bearbeitungszeit umgedreht werden. Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch gewertet. Auf den Prüfungsunterlagen werden Name und Matrikelnummer durch die Studierenden eigenständig eingetragen. Bitte verzichten Sie auf vorausgefüllte Unterlagen, da eine verteilte Platzvergabe (s. Zugang) ansonsten nicht möglich ist.

Um die Rückverfolgbarkeit für den Bedarfsfall sicherzustellen, wird den Studierenden mit ihrer Klausur ein Vordruck ausgehändigt, der Name, Adresse und Telefonnummer abfragt. Der Vordruck ist gemeinsam mit der Klausur am Ende der Prüfung am Platz liegenzulassen. Die Rückverfolgbarkeit aller weiteren an der Klausurdurchführung vor Ort beteiligten Personen (wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, studentische Hilfskräfte usw.) ist ebenso zu gewährleisten. Die ausgefüllten Vordrucke sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.

Die Lehrinheit benötigt für jeden Raum eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei weitere Mitarbeiter/innen oder studentische Hilfskräfte. Bei der Auswahl von Beschäftigten sind die Vorgaben des RKI zu Risikogruppen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zu beachten. Wegen der besonderen Prüfungssituation sind Beschäftigte aus einer Risikogruppe aktuell nicht in der direkten Prüfungsaufsicht einzusetzen. In Zweifelsfragen entscheidet über die Zugehörigkeit von Beschäftigten zu einer Risikogruppe die Hochschulärztliche Einrichtung.

Sofern eine Hochschuleinrichtung nicht in der Lage ist, ausreichend Personal zu stellen, ist mit dem jeweiligen Dekanat der Personalengpass zu lösen.

Einmalhandschuhe und medizinische Masken für Beschäftigte sowie Desinfektionsmittel in den Prüfungsräumen werden in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.

Die Lehrstühle müssen die Studierenden über den Lernraum informieren, wann sie vor Ort sein müssen, um einen planmäßigen Klausurbeginn zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass die Studierenden pünktlich (d.h. auch nicht zu früh) erscheinen sollen, um unnötige Warteschlangen bzw. das unnötige Aufeinandertreffen von großen Studierendengruppen zu vermeiden. Hier sind auch die vorgesehenen Zu- und Abgangsmöglichkeiten mitzusenden.

Daneben sind die Studierenden aktiv über die an der RWTH geltenden Infektionsschutzmaßnahmen durch Zusendung der Vorlage „Unterweisung Corona“ zu informieren. Zudem müssen die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass sich Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber oder einem positiven Corona-Antigentest nicht auf dem Betriebsgelände der RWTH aufhalten dürfen. Bei akut auftretenden Covid-19-Krankheitssymptomen ist der Bereich unverzüglich zu verlassen. Sollte zu Beginn oder im Laufe einer Klausur der Verdacht aufkommen, dass Studierende aufgrund von Krankheitssymptomen von der Prüfung ausgeschlossen werden müssen, sind sie unmittelbar durch das die Prüfung begleitende Personal anzusprechen. Der bzw. dem Studierenden ist nahezu

legen, den Prüfungsversuch abzubrechen und den Prüfungsraum / das Hochschulgelände unter Beachtung der Hygienevorgaben zügig zu verlassen. Sollte die bzw. der Studierende dieser Empfehlung folgen, gilt der Prüfungsversuch als aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen und ist dementsprechend nicht zu werten.

In Fällen, in denen eine Person mit Krankheitssymptomen auf eine Fortsetzung der Prüfung und damit Verbleib in den Räumlichkeiten besteht, ist für die Entscheidung über den Abbruch bzw. die Fortführung des Prüfungsversuches die Hochschulärztliche Einrichtung (0241/80 92444) zu kontaktieren. Bis zum Eintreffen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters der Hochschulärztlichen Einrichtung sollte die bzw. der Studierende unter Beachtung der Hygienevorgaben (insbesondere Tragen der medizinischen Maske und Abstandregelungen) die Klausur bearbeiten. Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Ärztin bzw. des Arztes muss die bzw. der Studierende den Prüfungsraum zur Durchführung der erforderlichen Untersuchung verlassen. Die Dauer der Untersuchung ist durch das Aufsichtspersonal zu erfassen.

Sollte die Hochschulärztliche Einrichtung nach der Untersuchung die Entscheidung treffen, dass die Prüfung nicht fortgesetzt werden kann, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Ist die Fortsetzung der Prüfung aus Sicht der Hochschulärztlichen Einrichtung möglich, ist den Hinweisen der Ärztin bzw. des Arztes (z.B. zum Tragen der medizinischen Maske; Abstandregelungen etc.) zwingend zu folgen. Die für die Untersuchung entgangene Prüfungszeit ist der bzw. dem Studierenden nach Ablauf der allgemeinen Prüfungsdauer zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Um die erforderliche Zeit für eine Untersuchung möglichst gering zu halten, sollten z.B. vor dem Eintreffen der Ärztin bzw. des Arztes Überlegungen zu einem geeigneten Ort für die Untersuchung unternommen werden.

Um einen verantwortungsvollen Umgang der Studierenden bei akut auftretenden Krankheitssymptomen zu unterstützen, können sich Studierende bis 24 Stunden vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden [Vordruck](#) spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungstermin nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin der bzw. dem Prüfenden vorlegen müssen. Das Tragen von Handschuhen während der Klausur ist zulässig.

Zwecks Kapazitätsplanung sollen alle Prüfungen als Fernprüfung bis zum 30.06.2021 in RWTHonline beantragt werden, auch wenn zunächst eine Präsenzprüfung angestrebt wird.

Zur Durchführung von Online-Fernprüfungen stehen den Lehrenden der RWTH im Sommersemester 2021 die Plattformen Dynexite und temp-Moodle zur Verfügung, deren Nutzung sie über RWTHonline beantragen.

Papierbasierte Klausurbearbeitungen können über die neue Scanfunktion von Dynexite mit automatisch korrigierbaren Inhalten ohne Medienbrüche in einem einzigen Prüfungssystem verarbeitet werden. Um einen reibungslosen Ablauf der Fernprüfungen vorbereiten zu können,

werden die Lehrenden um eine zeitnahe Anfrage über RWTHonline ab dem 14.06.2021 bis spätestens 30.06.2021 gebeten.

Bei allen Fernprüfungen, die über Dynexite abgewickelt werden, kommen die Mitarbeitenden des CLS direkt auf die Lehrenden zu. Alle über tempMoodle abgewickelten Prüfungen werden ab dem 01.07. bestätigt.

IT Center und CLS empfehlen den Umstieg auf Dynexite und unterstützen die Lehrenden dabei gerne. Ausführliche Informationen finden sich auf den Corona-Webseiten des CLS unter: <https://video.cls.rwth-aachen.de/gebrauchsanweisungen>.

2.2 Zugang

Vor den Hörsälen wird vom Dezernat 10 mit Klebestreifen der Abstand zwischen Wartenden gekennzeichnet, um den Zugang zu den Hörsälen mit den Sicherheitsabständen anzuzeigen. Ein/e Mitarbeiter/in des Lehrstuhls muss vor dem Hörsaal die Einhaltung der Abstände überwachen. **Es besteht zudem die Pflicht, bei Doppelinzidenzstufe 0 auf den Gängen und Fluren innerhalb der Gebäude der RWTH eine Alltagsmaske zu tragen. In allen anderen Inzidenzstufen ist mindestens eine med. Maske zu tragen.**

In den Hörsälen wird am Eingang ein Bereich mit Plexiglas abgetrennt. Die Identität wird durch eine/n Mitarbeiter/in hinter der Plexiglasscheibe festgestellt. Ein Mitschreiben unter Vorbehalt ist derzeit nicht möglich. Zur Identitätsfeststellung müssen die Studierenden ihre Maske herunterklappen.

An den Zugängen besteht die Möglichkeit zur Handdesinfektion. Bitte weisen Sie die Studierenden aktiv hierauf hin.

Dann wird der Hörsaal von hinten nach vorn besetzt (nur abhängig vom zeitlichen Erscheinen, unabhängig der Matrikelnummern). Eine weitere Aufsichtsperson übernimmt die Zuteilung der Plätze, so dass kein Kontakt zwischen den Studierenden entsteht.

2.3 Durchführung

Während der Klausur besteht in Stufe 1 bis 3 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden Vordruck spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungstermin nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin der bzw. dem Prüfenden vorlegen müssen. **In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger entfällt bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen.**

Sollte während der Klausur ein Toilettengang notwendig werden, muss die bzw. der Studierende dies mit Handzeichen signalisieren. Im Anschluss muss in Hörsälen die gesamte Sitzreihe bis zum nächst möglichen Ausgang aufgefordert werden, die Sitzreihe mit ausreichen-

dem Sicherheitsabstand zu räumen, um der bzw. dem Studierenden einen Ausgang zu ermöglichen. Bei der Rückkehr wird entsprechend verfahren. Sofern es einen freien, einfach erreichbaren Platz geben sollte, werden die Studierenden seitens der Aufsicht aufgefordert, ihre Prüfungsunterlagen und persönlichen Gegenstände mitzunehmen, um nach der Rückkehr eine unnötige Störung der anderen Studierenden zu verhindern.

Sollte es zu einem Klausurabbruch aufgrund eines Täuschungsversuches kommen, muss von der bzw. dem Studierenden der Ausgang nach Abnahme der Prüfungsunterlagen analog zum Vorgehen beim Toilettengang ermöglicht werden. Das analoge Vorgehen ist sicherzustellen, sollte es zu einem krankheitsbedingten Abbruch der Prüfung durch Studierende kommen.

Räume, die über kein Belüftungssystem verfügen (diese werden Seitens des Dezernates 10 entsprechend gekennzeichnet), sind alle 20 Minuten zu lüften.

2.4 Klausurende

Beim Klausurende müssen die Studierenden ihre Klausuren am Platz umdrehen und liegenlassen. Die Studierenden bleiben zunächst am Platz sitzen.

Besitzt der Hörsaal mehrere Türen, wird eine andere Tür für den Ausgang als für den Eingang genutzt. Diese Türen sind gekennzeichnet. Das Aufsichtspersonal organisiert das Verlassen des Hörsaals beginnend bei den zum Ausgang nächstgelegenen Reihen. Es erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass auch außerhalb des jeweiligen Gebäudes keine Menschenansammlungen aus Gründen des Infektionsschutzes zulässig sind.

Wenn alle Studierenden den Hörsaal verlassen haben, sammeln die Mitarbeiter/innen die Klausuren ein. Die Klausuren werden frühestens am nächsten Tag korrigiert.

Sollte sich nach der Klausur herausstellen, dass eine anwesende Person (Studierende oder Aufsichtspersonal) mit COVID-19 infiziert war, werden alle während der Klausur in dem Raum anwesenden Personen informiert und das Gesundheitsamt wird über das weitere Verfahren entscheiden.

2.5 Sonderfall: E-Klausuren im ZuseLab

E-Klausuren im ZuseLab dürfen in Stufe 2 oder niedriger durchgeführt werden. Aufgrund der erforderlichen Unterschreitung des Mindestabstands besteht auch in **Doppelinzidenzstufe 1 oder niedriger die Pflicht, während der gesamten Dauer der Prüfung mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Im Übrigen gelten für Klausuren im ZuseLab die gleichen Regelungen wie für reguläre Klausuren in Präsenz.**

2.6 Sonderfall: Fernprüfungen

Aus Gründen der Planungssicherheit und des erheblichen organisatorischen Mehraufwands durch die Testpflicht wird empfohlen, alle Prüfungen des Sommersemesters 2021 zumindest als Fernprüfung zu planen und in Stufe 1 bis 3 auch als Fernprüfung durchzuführen.

Ergänzende Informationen und Handlungsempfehlungen zur Planung und Durchführung von Fernprüfungen finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass Toilettengänge während einer Fernprüfung nicht untersagt werden dürfen. Werden für Toilettengänge vorab maximale Zeitfenster festgelegt, begründet die Überschreitung des Zeitfensters nicht die Annahme eines Täuschungsversuchs.

3. Mündliche Prüfungen

Sofern für die Städteregion Aachen die Inzidenzstufe 1 bis 3 ausgewiesen ist, sind mündliche Präsenzprüfungen in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es besteht eine Testpflicht für alle Personen, die an der Prüfung teilnehmen (Studierende und Aufsichtspersonen),
- der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten,
- es müssen auch während der Prüfung mindestens medizinische Masken getragen werden.

Es liegt im Ermessen der Prüfenden, ob sie für den Negativtestnachweis beaufsichtigte Selbsttests anbieten. Die Studierenden müssen jedoch frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob und unter welchen Bedingungen beaufsichtigte Selbsttests angeboten werden. Nicht getestete oder nachweislich immunisierte Studierende werden auf den nächsten Prüfungstermin verwiesen und es wird der Notenvermerk „nicht zugelassen“ (NZ) eingetragen. Ein zeitgleiches digitales Prüfungsangebot ist nicht erforderlich. Kommt es durch die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung zu Härtefällen, besteht die Möglichkeit einen Härtefallantrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen ~~in Stufe 1 bis 3 in der Regel ein digitales Prüfungsangebot gemacht.~~

In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger entfällt die Testpflicht. Die Pflicht am Platz eine Maske zu tragen entfällt bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung.

3.1 Rechtliche Möglichkeiten

Sofern behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen besteht die Möglichkeit, mündliche Prüfungen in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen durchzuführen:

- Es muss sichergestellt werden, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen oder ähnliches bilden.
- Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Studierende, Beisitzende und Prüfende) durch die vorherige Zuteilung der Plätze sicherzustellen.
- Für die Durchführung der mündlichen Prüfung sind die aktuell geltenden Hygienevorgaben des RKI einschließlich der kontaktreduzierenden Maßnahmen strikt einzuhalten.
- Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie andere Personen, die nicht zwingend in der mündlichen Prüfung anwesend sein müssen, sind auszuschließen.

Um die Einhaltung dieser Voraussetzungen sicherzustellen, ist vor der Durchführung von mündlichen Prüfungen in Präsenzform eine individuelle Gefährdungsbeurteilung **mit Hilfe des Vordrucks der Stabsstelle Arbeits- und Strahlenschutz** zu erstellen. **In der Vergangenheit bereits erstellte Gefährdungsbeurteilungen sind weiterhin gültig, sofern keine Änderung der Personenanzahl und der Räumgröße vorliegt.**

Wünscht eine der am Prüfungsverfahren beteiligten Personen (Studierende, Beisitzende oder Prüfende) eine mündliche Prüfung per Videokonferenzsystem, ist diesem Wunsch gemäß § 4 Abs. 8 S. 2 der Ergänzungsbestimmungen zu den Übergreifenden Prüfungsordnungen und den Promotionsordnungen (Ergänzungsbestimmungen) nachzukommen.

3.2 Empfehlungen für die Durchführung

3.2.1 Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

Grundsätzlich sollen sich alle Beteiligten einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem in den Räumlichkeiten der RWTH aufhalten. **Es besteht bei Doppelinzidenzstufe 0 die Pflicht, auf den Gängen und Fluren innerhalb der Gebäude der RWTH eine Alltagsmaske zu tragen. In allen anderen Inzidenzstufen ist mindestens eine med. Maske zu tragen.**

In Stufe 1 bis 3 ist während der mündlichen Prüfung verpflichtend eine medizinische Maske zu tragen. Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden Vordruck spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungstermin nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin der bzw. dem Prüfenden vorlegen müssen. **In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger entfällt bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen.**

Die bzw. der Prüfende sowie die bzw. der Studierende befinden sich in verschiedenen Räumen der Hochschule und kommunizieren per Videokonferenz. Aufgrund der Nutzung von RWTH eigenen Räumen können geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Nutzung unzulässiger Hilfsmittel sowie anderer Täuschungsversuche weitestgehend zu verhindern.

Vor der Prüfung muss den Studierenden die Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt werden.

Sollte die bzw. der Studierende die Hochschule nicht aufsuchen können, kann mit Zustimmung der bzw. des Prüfenden die mündliche Prüfung von zuhause aus wahrgenommen werden.

Sollten Studierende die mündliche Prüfung in universitätsfremden Räumlichkeiten antreten, gilt es, folgendes besonders zu beachten:

- Studierende weisen sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus, der gut sichtbar und lesbar gezeigt werden muss;

- Studierende verfügen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz;
- Studierende sollten während der Prüfung möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst sein;
- der Raum, in dem sich die bzw. der Studierende befindet, sollte vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Webcam den Prüfenden gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden;
- es besteht die Möglichkeit, die bzw. den Studierenden – auch während der Prüfung – erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Webcam den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen;
- die Verwendung des virtuellen Hintergrundbildes durch Studierende während der Schaltung der Videokonferenz kann durch die Prüferin bzw. den Prüfer untersagt werden.

Sollte es während der Prüfung zu einem – von keiner Seite vertretbaren – Ausfall der Verbindung/des Bildes kommen und ist die Prüfung dadurch erheblich gestört, so ist die Prüfung zu wiederholen. Führt der Ausfall der Verbindung/des Bildes zu keiner erheblichen Störung der Prüfung, kann die Prüfung fortgeführt werden. Sollte es zu nicht unerheblichen Problemen in der Audio- oder Bildübertragung kommen, ist die Prüfung bei relevanter Beeinträchtigung abzubrechen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden. **In RWTHonline ist der neue Notenvermerk „technische Störung“ (TS) zu vermerken.**

Sollte die bzw. der Studierende die Videokonferenz abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

Über die mündliche Prüfung wird, wie bei mündlichen Prüfungen in Präsenz, ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll sollte zum einen die technischen Rahmenbedingungen enthalten (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie die Antworten der Studierenden ausführlich dokumentieren. Es erfolgt keine elektronische Aufzeichnung der Prüfung durch die Hochschule.

Abschließend sollte beachtet werden, dass die Beratung der Prüfenden (sollten zwei Prüfende gem. § 12 Abs. 3 ÜPO beteiligt sein) zur Notenfindung ohne Beteiligung der bzw. des Studierenden stattfindet. Die Verbindung zur bzw. zum Studierenden muss in dieser Zeit unterbrochen werden (z.B. durch Stellen der bzw. des Studierenden in den Warteraum).

3.2.2 Mündliche Prüfung in Präsenzform

3.2.2.1 Vorbereitung

Mündliche Präsenzprüfungen müssen in einem Besprechungs-, Seminar- oder Vorlesungsraum der Lehreinheit stattfinden, damit ausreichend Platz zur Verfügung steht. In diesem Prüfungsraum müssen die Plätze für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Prüfende, Beisitzende, Studierende) bereits vorab deutlich durch Klebestreifen gekennzeichnet sein. Die Plätze sind

so zu wählen, dass zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils ein Abstand von mindestens 1,5 Metern besteht. Am Eingang zum Prüfungsraum sind Handdesinfektionsmittel bereitzustellen.

Prüfende und Studierende sind in Stufe 1 bis 3 dazu verpflichtet, während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung eine medizinische Maske zu tragen. Diese ist selbst mitzubringen. Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden [Vordruck](#) spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungstermin nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin der bzw. dem Prüfenden vorlegen müssen. Das Tragen von Handschuhen ist zulässig, aber nicht verpflichtend. **In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger entfällt bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen.**

Bei der Auswahl der Beschäftigten für die Durchführung von mündlichen Präsenzprüfungen sind die Vorgaben des RKI zu Risikogruppen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zu beachten. Wegen der besonderen Prüfungssituation sind Beschäftigte aus einer Risikogruppe aktuell nicht in mündlichen Präsenzprüfungen einzusetzen. In Zweifelsfragen entscheidet über die Zugehörigkeit von Beschäftigten zu einer Risikogruppe die Hochschulärztliche Einrichtung. Sofern die Hochschuleinrichtung nicht in der Lage ist, ausreichend Personal für die Durchführung von Prüfungen zu stellen, ist mit dem jeweiligen Dekanat der Personalengpass zu lösen.

Einmalhandschuhe und medizinische Masken für Beschäftigte sowie Desinfektionsmittel für die Prüfungsräume können beim [Zentrallager](#) bestellt werden.

Die Lehrstühle müssen die Studierenden über den Lernraum informieren, wann sie vor Ort sein müssen, um einen planmäßigen Prüfungsbeginn zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass die Studierenden pünktlich (d.h. auch nicht zu früh) erscheinen müssen, um Warteschlangen bzw. das Aufeinandertreffen von mehreren Studierenden zu vermeiden.

Um die Rückverfolgbarkeit für den Bedarfsfall sicherzustellen, sind Name, Adresse sowie Telefonnummer der Studierenden zu erfassen. Dies kann in Form eines [Vordrucks](#) geschehen, der Name, Adresse und Telefonnummer abfragt. Die Angabe dieser Daten ist Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Prüfung in Präsenz. Die Rückverfolgbarkeit aller weiteren an der Prüfung beteiligten Personen (Prüfende, Beisitzende usw.) ist ebenso zu gewährleisten. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.

Daneben sind die Studierenden aktiv über die an der RWTH geltenden Infektionsschutzmaßnahmen durch Zusendung der Vorlage [„Unterweisung Corona“](#) zu informieren. Zudem müssen die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass sich Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber oder einem positiven Corona-Antigentest nicht auf dem Betriebsgelände der RWTH aufhalten dürfen. Bei akut auftretenden Covid-19-Krankheitssymptomen ist der Bereich

unverzüglich zu verlassen. Sollte eine Studierende bzw. ein Studierender auf dieser Grundlage von den Prüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der bzw. dem Studierenden ist im Nachgang ein Prüfungstermin per Videokonferenzsystem anzubieten.

3.2.2.2 Zugang

Der Zugang zum Prüfungsraum ist so zu gestalten, dass kein Kontakt zu anderen Studierenden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsteht. Vor dem Prüfungsraum ist durch Klebestreifen auf dem Boden sicherzustellen, dass die Wartenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Eine Aufsicht – z.B. eine studentische Hilfskraft – überwacht die Einhaltung der Abstandsregeln. **Es besteht bei Doppelinzidenzstufe 0** zudem die Pflicht, auf den Gängen und Fluren innerhalb der Gebäude der RWTH eine Alltagsmaske zu tragen. **In allen anderen Inzidenzstufen ist mindestens eine med. Maske zu tragen.** Die Studierenden dürfen den Prüfungsraum nur einzeln betreten. Sie müssen sich vor Beginn der Prüfung ausweisen. Dazu müssen sie ggf. ihre Maske herunterklappen. Es reicht aus, dass sich die bzw. der Prüfende den Ausweis oder die Bluecard zeigen lässt. Dann weist die bzw. der Prüfende der bzw. dem Studierenden einen Platz zu. Auch innerhalb des Prüfungsraumes und während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung ist in Stufe 1 bis 3 das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden [Vordruck](#) spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungstermin nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin der bzw. dem Prüfenden vorlegen müssen. **In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger entfällt bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen.**

An den Zugängen ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu bieten. Bitte weisen Sie die Studierenden aktiv hierauf hin.

3.2.2.3 Prüfungsende

Nach der Verkündung der Prüfungsnote verlassen die Studierenden einzeln den Raum. Die Studierenden sind auf die Abstandsregeln hinzuweisen.

Wenn die Studierenden bei Prüfungsende den Raum endgültig oder wegen der Beratung verlassen müssen, ist darauf zu achten, dass beim Abgang und auch vor der Tür der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Hierfür ist wieder eine Aufsicht erforderlich.

Sollte sich nach der mündlichen Prüfung herausstellen, dass eine anwesende Person (Studierende, Prüfende oder Beisitzende) mit COVID-19 infiziert war, werden alle während der Prüfung anwesenden Personen informiert und das Gesundheitsamt wird über das weitere Verfahren entscheiden.

3.3 Verfahrenshinweise für Studierende

3.3.1 Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

Vor Beginn der Prüfung sollten den Studierenden Verfahrenshinweise zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Sofern die Prüfung in Räumen der RWTH durchgeführt wird, besteht **bei Doppelinzidenzstufe 0** die Pflicht, auf den Gängen und Fluren eine Alltagsmaske zu tragen. **In allen anderen Inzidenzstufen ist mindestens eine med. Maske zu tragen.** Während der mündlichen Prüfung ist in Stufe 1 bis 3 eine medizinische Maske zu tragen. Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden [Vordruck](#) spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungstermin nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin der bzw. dem Prüfenden vorlegen müssen. **In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger entfällt bei ausreichender Belüftung oder Luftfiltrung die Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen.**
- Es erfolgt keine Aufzeichnung der Prüfung durch die Hochschule, die Prüfung wird wie gewöhnlich schriftlich protokolliert.
- Eine Aufzeichnung der Prüfung durch Studierende oder Dritte ist unzulässig.
- Während der Prüfung müssen Sie möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst sein.
- Sofern die mündliche Prüfung in universitätsfremden Räumlichkeiten durchgeführt wird, müssen Sie den Raum, in dem Sie sich befinden, vor Beginn der Prüfung mit - Hilfe der Webcam den Prüfenden zeigen.
- Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Verwendung des virtuellen Hintergrunds während der gesamten Schaltung des Videos untersagen.
- Sofern die mündliche Prüfung in universitätsfremden Räumlichkeiten durchgeführt wird, besteht die Möglichkeit, dass die Prüfenden Sie auch während der Prüfung erneut auffordern, die Räumlichkeiten via Webcam zu zeigen, um eine Täuschung auszuschließen.
- Sollten Sie die Verbindung während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- Sollte es während der Prüfung zu einem – von keiner Seite vertretbaren – Ausfall der Verbindung/des Bildes kommen und ist die Prüfung dadurch erheblich gestört, so ist die Prüfung zu wiederholen.
- Führt der Ausfall der Verbindung/des Bildes zu keiner erheblichen Störung der Prüfung, kann die Prüfung fortgeführt werden.

- Sollte es zu nicht unerheblichen Problemen in der Audio- oder Bildübertragung kommen, ist die Prüfung bei relevanter Beeinträchtigung abzubrechen.
- Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.

3.3.2 Mündliche Prüfung in Präsenzform

Vor Beginn der Prüfung sind den Studierenden Verfahrenshinweise zur Verfügung zu stellen, die insbesondere folgende Informationen enthalten:

- In den Eingangsbereichen und Fluren vor den Prüfungsräumen muss eine Maske getragen werden. In Stufe 1 bis 3 besteht auch im Prüfungsraum und während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden [Vordruck](#) spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungstermin nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin der bzw. dem Prüfenden vorlegen müssen. **In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger entfällt bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen.**
- Die [Unterweisung/Information](#) über derzeit geltende Maßnahmen hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 sind zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber oder einem positiven Corona-Antigentest dürfen sich nicht auf dem Betriebsgelände der RWTH aufhalten. Bei akut auftretenden Covid-19-Krankheitssymptomen ist der Bereich unverzüglich zu verlassen. Sollte zu Beginn oder im Laufe einer Prüfung der Verdacht aufkommen, dass Sie aufgrund von Krankheitssymptomen von der Prüfung ausgeschlossen werden müssen, erhalten Sie im Nachgang einen neuen Prüfungstermin für eine mündliche Prüfung per Videokonferenzsystem. Wir bitten Sie daher nachdrücklich darum, die Prüfung im Verdachtsfall nicht anzutreten und das Aufsichtspersonal und Ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen keinem unnötigen Risiko auszusetzen.
- Der Aufenthalt in den Eingangsbereichen und Fluren der Gebäude muss auf das notwendige Minimum beschränkt werden, so dass Sie bitte pünktlich (d.h. auch nicht früh) zu den Prüfungen erscheinen.
- Vor den Prüfungsräumen ist mit Klebeband der einzuhaltende Abstand gekennzeichnet. Diese Abstände sind unbedingt einzuhalten.
- Die Identitätsprüfung findet am Eingang des Prüfungsraums statt. Dafür müssen Sie Ihre Maske herunterklappen.
- Sie sind verpflichtet, eine (medizinische) Maske bei sich zu führen. In den Eingangsbereichen, Fluren und Gängen müssen Sie eine Maske tragen. In den Prüfungsräumen

sowie während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung ist in Stufe 1 bis 3 eine medizinische Maske zu tragen. Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden [Vordruck](#) spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungstermin nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin der bzw. dem Prüfenden vorlegen müssen.

- An den Zugängen der Prüfungsräume besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit.
- Die zu nutzenden Sitzplätze sind in allen Prüfungsräumen mit Klebestreifen markiert. Nicht gekennzeichnete Plätze dürfen nicht genutzt werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen und Störungen können zu einem Ausschluss von der Prüfung führen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- Nach Prüfungsende organisiert das Aufsichtspersonal das Verlassen des Prüfungsraums. Anschließend verlassen Sie das Gebäude bitte so schnell wie möglich unter Einhaltung des Mindestabstands.

4. Abschlussarbeiten

4.1 Vorbereitungsarbeiten

Vorbereitungsarbeiten im Rahmen von Abschlussarbeiten, die zwingend in Präsenzform durchgeführt werden müssen (bspw. Forschungs- oder Laborarbeiten), dürfen nach Abstimmung eines individuellen Schutzkonzepts mit der [Stabsstelle Arbeits- und Strahlenschutz](#) durchgeführt werden. Den betroffenen Studierenden sollen kostenlose Coronaselbsttests im gleichen Umfang wie den Beschäftigten angeboten werden (ein Test bei höchstens zwei Tagen pro Woche in Präsenz bzw. zwei Tests bei mehr als zwei Tagen pro Woche in Präsenz).

Der Lehrstuhl legt nach Rücksprache mit den Studierenden Zeitfenster zur Durchführung der jeweiligen Arbeiten fest.

In den Räumlichkeiten, in denen die Vorbereitungsarbeiten durchgeführt werden, dürfen sich nicht mehr als 20 Studierende aufhalten. Nach Möglichkeit sollte den Studierenden ein fester Arbeitsplatz zugewiesen werden, wobei durch Bodenmarkierungen (z.B. Klebestreifen) gekennzeichnet wird, in welchem Radius die Studierenden sich bewegen können, ohne den Mindestabstand zu unterschreiten. Die geltenden Mindestabstände sollten während der gesamten Dauer der Vorbereitungsarbeiten eingehalten werden. Studierende müssen während der Vorbereitungsarbeiten eine medizinische Maske tragen, die sie selbst mitbringen. Sollten tätigkeitsbezogen brennbare Substanzen zum Einsatz kommen, kann abweichend davon das (zusätzliche) Tragen von schwerer entflammbarer Baumwollmasken notwendig werden. Diese Vorgabe muss vorher durch den Lehrstuhl kommuniziert werden. Nur in Ausnahmefällen, bei

Vorlage eines ärztlichen Attestes kann von der Maskenpflicht abgewichen werden. Das Tragen von Handschuhen ist zulässig, aber nicht verpflichtend. In **Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger** entfällt **bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung** die Pflicht, am **Sitzplatz** eine Maske zu tragen.

Sollten mehrere Gruppen an einem Tag die Räumlichkeiten nutzen, so ist der Zu- und Abgang gruppenweise zu organisieren, um den Kontakt zu minimieren.

Die Vorbereitungsarbeiten werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls betreut. Mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist vor Ort anwesend. Bei Gesprächen während der Vorbereitungsarbeiten ist immer auf Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Einmalhandschuhe und medizinische Masken für die Beschäftigten sowie Desinfektionsmittel für die genutzten Räumlichkeiten können über das Zentrallager bestellt werden.

Um die Rückverfolgbarkeit für den Bedarfsfall sicherzustellen, sind die Studierenden verpflichtet, zu jedem Termin einen ausgefüllten Vordruck mitzubringen, aus dem Name, Adresse sowie Telefonnummer hervorgehen. Die Rückverfolgbarkeit aller weiteren beteiligten Personen ist ebenso zu gewährleisten. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen (nach dem jeweiligen Termin) vollständig zu vernichten. Die Studierenden sind aktiv über die an der RWTH geltenden Infektionsschutzmaßnahmen durch Zusage der Vorlage „Unterweisung Corona“ zu informieren. Zudem müssen die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass sich Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber oder einem positiven Corona-Antigentest nicht auf dem Betriebsgelände der RWTH aufhalten dürfen. Bei akut auftretenden Covid-19-Krankheitssymptomen ist der Bereich unverzüglich zu verlassen. In diesem Fall können die Studierenden beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen.

4.2 Abgabe der Abschlussarbeit

Die Lehrstühle sind angehalten, bei Abschlussarbeiten, die in den Zeitraum ab dem 20.04.2020 fallen, Beeinträchtigungen der Arbeitsbedingungen durch die Corona-Epidemie bei der Aufgabenstellung angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus können die Studierenden jederzeit einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit i. S. d. § 17 Abs. 7 ÜPO und § 20 Abs. 7 ÜPO LAB/ÜPO M. Ed. stellen. Hierüber entscheidet wie bisher der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

In der Regel ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen, dass die Abgabe der Abschlussarbeit im Zentralen Prüfungsamt zu erfolgen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss von den Lehrenden eigenständig eine Abgabemöglichkeit unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften organisiert werden. Hierüber sind die Studierenden vorab per E-Mail zu informieren. Gegebenenfalls ist es hilfreich, Abgabetermine mit den Studierenden zu vereinbaren, um die Kontaktmöglichkeiten so gering wie möglich zu halten.

4.3 Freiversuchsregelung

Abschlussarbeiten sind nicht von der Freiversuchsregelung erfasst, da eine Änderung der Prüfungsform hierfür nicht notwendig ist. Etwaige Beeinträchtigungen bei der Durchführung werden über die entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit (siehe oben) berücksichtigt.

5. Lehrveranstaltungen in Präsenz

Sofern für die Städteregion Aachen die Inzidenzstufe 1 bis 3 ausgewiesen ist, sind Lehrveranstaltungen in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es besteht eine Testpflicht für alle Personen, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen (Studierende und Lehrende),
- es dürfen maximal 50 Personen teilnehmen,
- der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten,
- es müssen auch während der Lehrveranstaltung mindestens medizinische Masken getragen werden.

In **Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger** entfällt die Testpflicht sowie die Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen. **Letzteres nur, wenn die Räumlichkeit über eine ausreichende Belüftung oder Luftfilterung verfügt.**

Da eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2021 bereits digital angelaufen ist, viele Studierende auf digitale Lehrveranstaltungen angewiesen sind und ein Wechsel von einem digitalen zu einem Lehrangebot in Präsenz einen erheblichen Mehraufwand bedeuten kann, wird dringend empfohlen, von einem Wechsel zwischen digitalen und Präsenzlehrveranstaltungen im laufenden Semester abzusehen. Ausnahmen können sich bei Blockveranstaltungen zum Semesterende ergeben.

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden aktuell durch die Coronaschutzverordnung, die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen und die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung festgelegt.

Ausnahmenregelungen für Lehrveranstaltungen, die zwingend in Präsenz durchgeführt werden müssen, weil für die Durchführung besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige Rahmenbedingungen erforderlich sind, sind in Ziffer 6 „Praktika“ sowie in der Handreichung zum Umgang mit Exkursionen enthalten.

5.2 Vorbereitung

Die Veranstaltungen sind grundsätzlich in zentralen, abgenommenen Räumlichkeiten durchzuführen. Sofern kapazitatativ möglich, kann die Stabsstelle Arbeits- und Strahlenschutz dezentrale Räumlichkeiten hierfür prüfen und freigeben. Die in diesem Zusammenhang erarbeiteten Maßnahmen sind strikt umzusetzen und einzuhalten.

Die Durchführung von Formaten in Präsenz ist der Geschäftsführung des Krisenstabs (krisenstab@zhv.rwth-aachen.de) anzuzeigen. Von dort erfolgt automatisch die Information an die zentrale Raumvergabe.

Der Liste der verfügbaren Hörsäle können Sie die zu nutzenden Zugänge zu den jeweiligen Hörsälen entnehmen. Bitte weisen Sie die Studierenden auf die jeweils zu nutzenden Zugänge hin. Ziel ist es, in größeren Gebäuden mit mehreren Zugängen Ansammlungen von Personen zu verhindern. In allen Gebäuden werden die Wege vom Eingang zum jeweiligen Hörsaal gekennzeichnet. Bei Rückfragen, wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Hausmeister vor Ort.

Bei der Auswahl von Beschäftigten für die Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz sind die Vorgaben des RKI zu Risikogruppen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zu beachten. Beschäftigte aus einer Risikogruppe sind aktuell nicht einzusetzen. In Zweifelsfragen entscheidet über die Zugehörigkeit von Beschäftigten zu einer Risikogruppe die Hochschulärztliche Einrichtung.

Die Lehrstühle müssen die Studierenden über den Lernraum informieren, wann sie vor Ort sein müssen. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass die Studierenden pünktlich (d.h. auch nicht zu früh) erscheinen sollen, um unnötige Warteschlangen bzw. das unnötige Aufeinandertreffen von großen Studierendengruppen zu vermeiden. Hier sind auch die vorgesehenen Zu- und Abgangsmöglichkeiten mitzusenden.

Daneben sind die Studierenden aktiv über die an der RWTH geltenden Infektionsschutzmaßnahmen durch Zusendung der Vorlage „Unterweisung Corona“ zu informieren. Zudem müssen die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass sich Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber oder einem positiven Corona-Antigentest nicht auf dem Betriebsgelände der RWTH aufhalten dürfen. Bei akut auftretenden Covid-19-Krankheitssymptomen ist der Bereich unverzüglich zu verlassen. Um einen verantwortungsvollen Umgang der Studierenden mit Krankheitssymptomen zu fördern und allen Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, soll ihnen neben dem Präsenzangebot die Möglichkeit eingeräumt werden, digital an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

Studierenden, die aus anderen Gründen (z.B. Einreisebeschränkungen, Quarantäne etc.) nicht an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen können, ist weiterhin ein gleichwertiges Onlineformat anzubieten. Der Wechsel zu einem Präsenzformat im laufenden Semester darf zu keiner Schlechterstellung im Studienfortschritt führen.

5.3 Durchführung

Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Präsenz erfordert zwingend die vorherige Anmeldung zu der Lehrveranstaltung sowie die Zuweisung einer Teilnahmeerlaubnis in Präsenz für die gesamte Lehrveranstaltung oder einzelne Termine der Lehrveranstaltung. Ergänzende Empfehlungen für die Durchführung von Anmeldeverfahren finden Sie [hier](#).

Es besteht bei **Doppelinzidenzstufe 0** die Pflicht, auf den Gängen und Fluren innerhalb der Gebäude der RWTH eine Alltagsmaske zu tragen. **In allen anderen Inzidenzstufen ist mindestens eine med. Maske zu tragen.** Ebenso besteht die Pflicht, in Stufe 1 bis 3 während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung eine medizinische Maske zu tragen. Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden [Vordruck](#) spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Lehrveranstaltung nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Beginn der Lehrveranstaltung der bzw. dem Dozierenden vorlegen müssen. **In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger entfällt bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen.**

Der Zugang zum Veranstaltungsraum ist so zu gestalten, dass kein Kontakt zu anderen Studierenden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsteht. Vor dem Veranstaltungsraum ist durch Klebestreifen auf dem Boden sicherzustellen, dass die Wartenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben sollen durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen – z.B. die Lehrenden oder eine studentische Hilfskraft – sichergestellt werden.

An den Zugängen besteht die Möglichkeit zur Handdesinfektion. Bitte weisen Sie die Studierenden aktiv hierauf hin. Dann wird der Veranstaltungsraum von hinten nach vorn besetzt (abhängig vom zeitlichen Erscheinen). Es dürfen ausschließlich die markierten Sitzplätze von den Studierenden genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Hörsälen mehr als die maximal zulässigen 50 Sitzplätze markiert sind (dies dient ausschließlich der Klausurnutzung für die mehr als 50 Studierende zulässig sind).

Um die Rückverfolgbarkeit für den Bedarfsfall sicherzustellen, sind die Studierenden verpflichtet, zu jedem Termin einen ausgefüllten [Vordruck](#) mitzubringen, aus dem Name, Adresse und Telefonnummer hervorgehen. Die Rückverfolgbarkeit aller weiteren beteiligten Personen ist ebenso zu gewährleisten. Die ausgefüllten Vordrucke sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.

Räume, die über kein Belüftungssystem verfügen (diese werden Seitens des Dezernates 10 entsprechend gekennzeichnet), sind alle 20 Minuten zu lüften.

5.4 Veranstaltungsende

Nach dem Ende der Veranstaltung müssen die Studierenden einzeln – unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m – den Raum verlassen. Die bzw. der Lehrende organisiert

das Verlassen des Veranstaltungsraums beginnend bei den zum Ausgang nächstliegenden Reihen. Die Studierenden erhalten den ausdrücklichen Hinweis, dass auch außerhalb des Veranstaltungsraums und des Gebäudes Menschenansammlungen aus Gründen des Infektionsschutzes zu vermeiden sind.

Sollte sich nach der Veranstaltung herausstellen, dass eine anwesende Person (Studierende oder Lehrende) mit COVID-19 infiziert war, werden alle während der Veranstaltung in dem Raum anwesenden Personen informiert und das Gesundheitsamt wird über das weitere Verfahren entscheiden.

6. Praktika

Sofern für die Städteregion Aachen die Inzidenzstufe 1 bis 3 ausgewiesen ist, dürfen Praktika, die zugleich eine Prüfung darstellen, in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- es besteht eine Testpflicht für alle Personen, die an dem Praktikum teilnehmen (Studierende und Aufsichtspersonen),
- der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten,
- es müssen auch während des Praktikums mindestens medizinische Masken getragen werden.

Für mehrtägige Blockpraktika ist es ausreichend, wenn zu Beginn und dann alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt oder innerhalb der Gruppe zu Beginn des ersten Tages und dann jeweils dritten Tages gemeinsam unter Beaufsichtigung ein Coronaselbsttest vorgenommen wird. Es liegt im Ermessen der Prüfenden, ob sie für den Negativtestnachweis beaufsichtigte Selbsttests anbieten. Die Studierenden müssen jedoch frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob und unter welchen Bedingungen beaufsichtigte Selbsttests angeboten werden. Nicht getesteten oder nachweislich immunisierten Studierenden kann in Stufe 1 bis 3 kein zeitgleich stattfindendes Praktikumsangebot gemacht werden, so dass sie auf den nächstmöglichen Termin verwiesen werden müssen. **Es wird der Notenvermerk „nicht zugelassen“ (NZ) eingetragen.**

In **Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger** entfällt die Testpflicht sowie die Pflicht, **bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung am Sitzplatz** eine Maske zu tragen. Es werden jedoch weiterhin täglich kostenlose Selbsttest durch die betreuende Hochschuleinrichtung angeboten.

6.1 Rechtliche Möglichkeiten

Praktika in Präsenzform können unter Beachtung der Coronaschutzverordnung und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Es handelt sich um ein Praktikum, das zwingend als Präsenzveranstaltung abzuhalten ist, weil für die Durchführung besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige Rahmenbedingungen erforderlich sind (z.B. Labore).
- An dem Praktikum dürfen nicht mehr als 20 Studierende teilnehmen.
- Die aktuellen Abstands- und Hygienevorgaben des RKI werden eingehalten.
- Alle anwesenden Personen (Studierende, Lehrende, Aufsichtspersonal) müssen in Stufe 1 bis 3 eine medizinische Maske tragen. Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden Vordruck spätestens zehn Tage vor dem Beginn des Praktikums nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Beginn des Praktikums der bzw. dem Lehrenden bzw. Prüfenden vorlegen müssen. **In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger die Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen.**

Diese Handreichung soll es den verantwortlich Lehrenden erleichtern, das o.g. Schutzkonzept zu erstellen. Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen dabei die Vorgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 20.08.2020 sowie die der o.g. Allgemeinverfügung des MAGS. Um alle Beteiligten bestmöglich zu schützen, sind die Arbeitsschutzmaßnahmen anhand der Maßnahmenhierarchie, dem T-O-P-Prinzip (Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen) umzusetzen. Bei der Praktikumsgestaltung ist deshalb in möglichst allen Situationen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen beteiligten Personen sicherzustellen.

6.2 Verfahren zur Beantragung der Durchführung eines Präsenzpraktikums

- Die für das Praktikum verantwortliche Person nimmt zunächst Kontakt zur Arbeitssicherheit auf (sonderlagen@zhv.rwth-aachen.de), die sich mit der Raumvergabe über die Durchführungsmöglichkeiten abstimmt. Gemeinsam wird ein individuelles Schutzkonzept (Abnahme des Raumes durch den Arbeitsschutz, Hygiene, Platzverteilung im Raum, Zugang, Verlassen, Sicherstellung der Abstandsregeln) erarbeitet, welches auch eine Gefährdungsbeurteilung enthält.
- Die für das Praktikum verantwortliche Person nimmt Kontakt zum zuständigen (Studien-) Dekanat seines Fachbereichs auf und holt dort die Bestätigung ein, dass das Praktikum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden kann oder eine Verlegung den Studierenden nicht zumutbar ist.
- Die für das Praktikum verantwortliche Person stellt per E-Mail einen Antrag an den Krisenstab (krisenstab@zhv.rwth-aachen.de), das Praktikum in Präsenzform durchführen zu dürfen. Die Antragsmail enthält
 1. Die Veranstaltungsnummer des Praktikums (RWTH-Online-Veranstaltungsnummer)

2. Präsenzzeitraum des Praktikums
 3. Das Schutzkonzept inkl. Gefährdungsbeurteilung
 4. Eine Erläuterung über die zwingende Notwendigkeit, das Praktikum in Präsenz durchzuführen
 5. Die Bestätigung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, dass das Praktikum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden kann oder eine Verlegung den Studierenden nicht zumutbar ist.
- Über die Anerkennung der zwingenden Notwendigkeit entscheidet das Rektorat, im Falle der Fakultät 10 der Dekan der Medizinischen Fakultät. Die Weiterleitung der Antragsunterlagen erfolgt intern über den Krisenstab.
 - Die Zustimmung zur Durchführung erfolgt durch den Krisenstab an die antragstellende Person. Vor dieser Freigabe ist eine Durchführung des Präsenzpraktikums unzulässig.

6.3 Vor Beginn des Praktikums

Die zuvor, möglichst elektronisch, durchgeführte Sicherheitsunterweisung ist durch die geltenden Hygieneregeln zu ergänzen. Daneben sollten auch die Themen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nach RKI (z.B. mit Atemwegsvorerkrankungen, Herz-/Kreislaufkrankungen, Diabetes usw.) und Schwangerschaft angesprochen werden. Ggfs. sind dann bei Teilnahme von Risikopersonen bzw. von Schwangeren individuelle Lösungen in Abstimmung mit der Hochschulärztlichen Einrichtung zu finden.

Weiterhin sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass bei Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung), bei Fieber, bei einem positiven Corona-Antigentest oder bei auftretenden Covid-19-Symptomen eine Teilnahme am aktuellen Praktikum nicht möglich ist. Dafür sollte ein Ausweichtermin vorgesehen werden.

Um die Rückverfolgbarkeit für den Bedarfsfall sicherzustellen, sind die Studierenden verpflichtet, zu jedem Termin einen ausgefüllten [Vordruck](#) mitzubringen, aus dem Name, Adresse sowie Telefonnummer hervorgehen. Der Lehrstuhl kann den Studierenden anbieten, die erforderlichen Daten einmalig in einer Liste (in Papierform oder unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange elektronisch) anzugeben, die gleichzeitig der Erfassung der Anwesenheit pro Termin dient und die zu den Prüfungsunterlagen genommen wird. Die Angabe der Daten (einmalig in der Liste oder mit dem ausgefüllten Vordruck pro Termin) ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Die Rückverfolgbarkeit aller weiteren an dem Praktikum beteiligten Personen ist ebenso zu gewährleisten. Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen (nach dem jeweiligen Termin) vollständig zu vernichten. Im Falle der Erfassung in der Anwesenheitsliste, gelten die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen.

6.4 Zugang

Der Zugang ist so zu gestalten, dass jederzeit der Mindestabstand zwischen den Praktikums Teilnehmer/innen eingehalten werden kann. Um Ansammlungen vor und im Gebäude zu vermeiden, sind im Vorfeld Absprachen zu treffen, um einer zeitlichen Überschneidung der Praktikumsstermine bzw. der jeweiligen Verkehrszeiten entgegenzuwirken. Hinweisschilder und ggf. Bodenmarkierungen können zusätzlich auf die Abstandsregelung hinweisen. **Es besteht bei Doppelinzidenzstufe 0** zudem die Pflicht, auf den Gängen und Fluren innerhalb der Gebäude der RWTH eine Alltagsmaske zu tragen. **In allen anderen Inzidenzstufen ist mindestens eine med. Maske zu tragen.**

Um den Mindestabstand bei der Nutzung von Umkleieräumen einhalten zu können, sollten diese nur alleine oder in Kleingruppen betreten werden. Laborkittel und Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden, d.h. eine Ausgabe von Leihkitteln darf nicht erfolgen. Eine Zusammenlagerung von Laborkitteln ist zu vermeiden. Dies gilt auch für Garderobenreife, wie sie in Eingangsbereichen von Laboratorien üblich sind. Die Laborkittel sollten regelmäßig gereinigt werden.

6.5 Praktikumsbetrieb

Praktikumsräume verfügen meist über eine Vielzahl von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen nahe den Bewegungsflächen, weshalb die Belegung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden sollte. Bei der Arbeitsplatzbelegung ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu Nachbararbeitsplätzen eingehalten wird. Bei der technischen Abgrenzung der Arbeitsplätze sind weitere Aspekte des Arbeitsschutzes (wie z.B. Fluchtwegsbreite, Stolpergefahr, schnelle Erreichbarkeit und Einsicht von Laborabzügen usw.) einzuhalten. Verkehrswege können gegebenenfalls so gestaltet werden, dass diese wie ein Einbahnstraßensystem funktionieren, um den Abstand zu anderen Personen zu gewährleisten. Ansammlungen vor Gerätschaften oder spezifischen Arbeitsplätzen (z.B. Waagen, Zentrifugen, Trockenschränke, usw.) sind zu vermeiden.

Die Tätigkeiten während des Praktikums sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Anstöße und Kolloquien sollten nicht innerhalb der Praktikumszeit vor Ort abgehalten werden, wenn auf elektronische Medien und Lernplattformen ausgewichen werden kann.

Persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Schutzbrille, Visier usw.), Arbeitsmittel und Laborkittel sind personenbezogen zu verwenden und aufzubewahren. Ist dies nicht möglich, sind vorzugsweise Einwegmaterialien zu nutzen bzw. sind die Arbeitsmittel nach Gebrauch zu reinigen. Für den Praktikumsbetrieb könnten die einzelnen Arbeitsplätze mit Versuchskisten ausgestattet sein, in denen die für den Versuch notwendigen Materialien wie Arbeitsmittel (z.B. Glasgeräte, Zangen, Kleingeräte), Einwegmaterialien und Verbrauchsgegenstände personenbezogen bereitgestellt werden.

In Stufe 1 bis 3 sind die Teilnehmenden verpflichtet, während der gesamten Dauer des Praktikums eine medizinische Maske zu tragen. Bei Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential (z.B. bei Arbeiten mit offener Flamme) kann auf Grund der Arbeitsschutzbedingungen dagegen die (zusätzliche) Nutzung von schwerer entflammbaren Baumwollmasken notwendig werden. Sofern Studierende von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, weil sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist dies dem ZPA

durch ein ärztliches Zeugnis auf dem entsprechenden [Vordruck](#) spätestens zehn Tage vor dem Beginn des Praktikums nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt und versendet das ZPA eine Bestätigung, die betroffene Studierende mindestens drei Werktage vor dem Beginn des Praktikums der bzw. dem Lehrenden bzw. Prüfenden vorlegen müssen. **In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger entfällt bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Pflicht, am Sitzplatz eine Maske zu tragen.**

6.6 Nach dem Praktikum

Arbeitsmittel und Arbeitsflächen sind gründlich zu reinigen. Im Regelfall ist hierzu die Benutzung einer einfachen wässrigen Seifenlauge ausreichend. Beinhaltet die Tätigkeit in sich eine Desinfektion der genutzten Oberflächen (z.B. in biologischen Arbeitsbereichen), so sind diese weiterhin nach geltender Betriebsanweisung durchzuführen.

Nach Beendigung der Praktikumsveranstaltung ist weiterhin darauf zu achten, dass es zu keinerlei Personenansammlungen kommt. Dies betrifft insbesondere Ausgänge, Flurbereiche, Sanitäreinrichtungen und Umkleiden.

Sollte sich während oder nach einem Praktikum herausstellen, dass eine anwesende Person (Studierende, Prüfende oder Aufsichtspersonal) mit COVID-19 infiziert war, werden alle während des Praktikums anwesenden Personen informiert und **das Gesundheitsamt wird über das weitere Vorgehen entscheiden.**

7. Einsichtnahmen

Einsichtnahmen dürfen in Stufe 1 bis 3 ausschließlich digital durchgeführt werden.

In Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger dürfen Einsichtnahmen in Präsenz unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- **der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten,**
- **es dürfen sich maximal 50 Studierende gleichzeitig in dem Raum aufhalten, in dem die Einsichtnahme durchgeführt wird.**

Eine Testpflicht sowie eine Pflicht, am Platz eine Maske zu tragen, besteht in Doppelinzidenzstufe 1 und niedriger nicht. Letzteres nur, wenn der Raum über eine ausreichende Belüftung oder Luftfilterung verfügt.

7.1 Vorbereitung auf persönliche Einsichtnahmen

Persönliche Einsichtnahmen dürfen nur in den vom Dezernat 10 zugewiesenen Hörsälen durchgeführt werden. Die Zeiten des Lehrstuhls müssen mit dem Dezernat 10 (raumvergabe@zhv.rwth-aachen.de) abgestimmt werden.

In diesen Hörsälen wird vom Dezernat 10 mit Klebestreifen gekennzeichnet, an welchen Plätzen sich Studierende zur Einsichtnahme aufhalten dürfen, um die geltenden Mindestabstände

einzuhalten. Nicht gekennzeichnete Sitzplätze dürfen nicht genutzt werden, da die Einhaltung des Mindestabstands dann nicht mehr sichergestellt ist.

Sollte die Teilnahme an der Einsichtnahme nicht möglich sein, ist durch den Lehrstuhl ein allgemeiner Ausweichtermin oder eine elektronische Einsichtnahme anzubieten.

Die Lehreinheit legt Terminslots für die Einsichtnahme fest. Die Termine sind für Gruppen mit maximal der Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze zu vergeben. Der Zu- und Abgang ist gruppenweise zu organisieren, um den Kontakt zu minimieren.

Die Lehreinheit benötigt für jeden Hörsaal mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei weitere Mitarbeiter/innen oder studentische Hilfskräfte. Die geltenden Mindestabstände sind während der gesamten Dauer der Einsichtnahme einzuhalten. Am Platz entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Bei der Auswahl der Beschäftigten für die Durchführung von Einsichtnahmen sind die Vorgaben des RKI zu Risikogruppen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zu beachten. Wegen der besonderen Situation sind Beschäftigte aus einer Risikogruppe aktuell nicht in Einsichtnahmen einzusetzen. In Zweifelsfragen entscheidet über die Zugehörigkeit von Beschäftigten zu einer Risikogruppe die Hochschulärztliche Einrichtung. Sofern die Hochschuleinrichtung nicht in der Lage ist, ausreichend Personal für die Durchführung von Einsichtnahmen zu stellen, ist mit dem jeweiligen Dekanat der Personalengpass zu lösen.

Einmalhandschuhe und medizinische Masken für Beschäftigte sowie Desinfektionsmittel in den Räumlichkeiten werden in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.

Die Lehrstühle müssen die Studierenden über den Lernraum informieren, wann sie vor Ort sein müssen, um einen planmäßigen Beginn der Einsichtnahme zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die Studierenden pünktlich (d.h. auch nicht zu früh) erscheinen müssen, um unnötige Warteschlangen bzw. das unnötige Aufeinandertreffen von mehreren Studierenden zu vermeiden. Wir empfehlen die Nutzung von Terminvereinbarungstools, um Warteschlangen zu vermeiden.

Daneben sind die Studierenden aktiv über die an der RWTH geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, durch Zusendung der Vorlage „[Unterweisung Corona](#)“ zu informieren. Zudem müssen die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass sich Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber oder einem positiven Corona-Antigentest nicht auf dem Betriebsgelände der RWTH aufhalten dürfen. Bei akut auftretenden Covid-19-Krankheitssymptomen ist der Bereich unverzüglich zu verlassen. Wird eine bzw. ein Studierende/r abgewiesen, muss der Lehrstuhl ihr bzw. ihm eine Kopie der Klausur elektronisch zur Verfügung stellen (vgl. Elektronische Einsichtnahmen).

Um die Rückverfolgbarkeit für den Bedarfsfall sicherzustellen, sind die Studierenden sowie eventuell für die Einsichtnahme bevollmächtigte Personen verpflichtet, zu jeder Einsichtnahme einen ausgefüllten [Vordruck](#) mitzubringen, aus dem Name, Adresse sowie Telefonnummer hervorgehen. Die Angabe dieser Daten ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einsichtnahme in Präsenz. Die Rückverfolgbarkeit aller weiteren an der Einsicht beteiligten Personen

(wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, studentische Hilfskräfte usw.) ist ebenso zu gewährleisten. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.

7.2 Zugang

Vor den Hörsälen wird vom Dezernat 10 mit Klebestreifen der geltende Mindestabstand zwischen den Wartenden gekennzeichnet, um die Einhaltung der Sicherheitsabstände sicherzustellen. Eine Aufsichtsperson überwacht vor dem Hörsaal die Einhaltung der Abstände. **Es besteht bei Doppelinzidenzstufe 0** zudem die Pflicht, auf den Gängen und Fluren innerhalb der Gebäude der RWTH eine Alltagsmaske zu tragen. **In allen anderen Inzidenzstufen ist mindestens eine med. Maske zu tragen.**

In den Hörsälen wird am Eingang ein Bereich mit Plexiglas abgetrennt. Die Identität der einsichtnehmenden Studierenden wird durch eine/n Mitarbeiter/in hinter der Plexiglasscheibe festgestellt. Zur Identitätsfeststellung müssen die Studierenden ihre Maske herunterklappen. Der ausgefüllte [Vordruck](#) zur Rückverfolgbarkeit ist von den Studierenden abzugeben. Dann wird die Klausur ausgegeben.

An den Zugängen besteht die Möglichkeit zur Handdesinfektion. Bitte weisen Sie die Studierenden aktiv hierauf hin.

Danach wird der Hörsaal von hinten nach vorn besetzt. Eine weitere Aufsichtsperson übernimmt die Zuteilung der Plätze, so dass kein Kontakt zwischen den Studierenden entsteht.

7.3 Durchführung der Einsichtnahme

Die Studierenden können sich Notizen machen oder mit dem Smartphone Kopien anfertigen.

Eine persönliche Diskussion von Bewertungen zwischen Studierenden und Prüfenden ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es werden hierfür separate Plätze eingerichtet, bei denen der Platz zwischen Studierenden und Prüfenden durch eine Acryl-/Plexiglaswand (Spritzschutzwand) getrennt ist. Die Plätze sind dabei so zu gestalten, dass zwischen den Plätzen in alle Richtungen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.
- Die Plätze der Studierenden bzw. die Kontaktflächen (wie Tischoberfläche und ggf. Acryl-/Plexiglaswand) werden täglich gereinigt.

7.4 Ende der Einsichtnahme

Beim Ende der Einsichtnahme organisiert eine Aufsichtsperson das Verlassen des Hörsaals beginnend bei den zum Ausgang nächstgelegenen Reihen. Vor dem Verlassen des Hörsaals geben die Studierenden ihre Klausuren zusammen mit ggf. bereits verfassten Einwendungen gegen die Bewertung in einem am Ausgang bereitgestellten Behälter ab. Der Einwand kann auch bis zu einem vom Lehrstuhl festgelegten Termin per E-Mail erfolgen. Die Entscheidung

über die Einwendungen erfolgt per E-Mail, sofern die bzw. der Studierende nicht ausdrücklich auf eine schriftliche Entscheidung besteht.

Sollte sich nach der Einsichtnahme herausstellen, dass eine anwesende Person (Studierende, Prüfende oder Aufsichtspersonal) mit COVID-19 infiziert war, werden alle während der Einsicht anwesenden Personen informiert und das Gesundheitsamt wird über das weitere Verfahren entscheiden.

7.5 Elektronische Einsichtnahmen

Aus Gründen des effektiven Infektionsschutzes wird dringend empfohlen, soweit wie möglich elektronische Einsichtnahme durchzuführen. Für die Durchführung gibt es keine Einschränkungen außer der Beachtung des Datenschutzes. Die Lehreinheiten können einen Termin und einen Zeitraum für die elektronische Einsichtnahme vorsehen. In dieser Zeit können die Studierenden ihre Klausur einsehen. Dabei ist zu beachten, dass der Zugang zur eigenen Klausur nur über einen Passwort geschützten Raum erfolgen darf, also z.B. über den Lernraum zur Veranstaltung. Einwände gegen die Bewertung können per E-Mail bis zu einer vom Lehrstuhl genannten Frist geltend gemacht werden und werden auf gleichem Weg entschieden, sofern die bzw. der Studierende nicht ausdrücklich auf eine schriftliche Entscheidung besteht.

[Informationen zur elektronischen Einsichtnahme in Klausuren über den RWTHmoodle-Lernraum](#)